

GRUNDUMLAGE 2011

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

101 LI Bau Wien

102 FV Wien der Steinmetze

103 LI Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler

103A Dachdecker

103B Glaser

103C Spengler und Kupferschmiede

104 LI Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

105 LI Wien der Maler und Tapezierer

105A Maler Lackierer und Schilderhersteller

105B Tapezierer, Dekorateure

105C Lederwarenerzeuger, Taschner Sattler und Riemer

106 LI Wien der Bauhilfsgewerbe

106A Bauhilfsgewerbe und Pflasterer

106B Bodenleger

107 FV Holzbau Wien

108 LI Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

108A Tischler, Modellbauer und Bootbauer

108B Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

109 FV Wien der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

110 LI Wien der Metalltechniker

110A Metalltechnik

110B Metalldesign

110C Oberflächentechniker

111 LI Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

112 LI Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

113 FV Wien der Kunststoffverarbeiter

114 LI Wien der Mechatroniker

115 LI Wien der Kraftfahrzeugtechniker

116 LI Wien der Kunsthandwerke

116A Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

116B Musikinstrumentenerzeuger

116C Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

116D Kunstgewerbe

117 LI Wien der Mode und Bekleidungstechnik

117A Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

117B Bekleidungsgewerbe

117C Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

117D Textilreiniger, Wäscher und Färber

118A LI Wien der Schuhmacher

118B FG Wien der Gesundheitsberufe

118B Augenoptiker und Hörgeräteakustiker

118C Bandagisten und Orthopädietechniker

118D Zahntechniker

119 LI Wien der Lebensmittelgewerbe

120 LI Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

121 LI Wien der Gärtner und Floristen

121A Gärtner

121B Floristen

122 LI Wien der Berufsfotografen

123A LI Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

123B LI Wien der Chemischen Gewerbe

123B chemische Gewerbe

123C Schädlingsbekämpfer

124 LI Wien der Friseure

125A LI Wien der Rauchfangkehrer

125B FV der Bestatter Wien

126 FG Wien der gewerbelichen Dienstleister

SPARTE INDUSTRIE

201 FV Wien Bergwerke und Stahl

202 FV Wien der Mineralölindustrie

- [203 FV Wien der Stein- und keramische Industrie](#)
- [204 FV Wien der Glasindustrie](#)
- [205 FV Wien der chemische Industrie](#)
- [206 FV Wien der Papierindustrie](#)
- [207 FV Wien der Papierverarbeitende Industrie](#)
- [208 FV Wien der Film- und Musikindustrie](#)
- [209 FV Wien der Bauindustrie A/B/C/D](#)
- [210 FV Wien der Holzindustrie](#)
- [211 FV Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie \(Lebensmittelindustrie\)](#)
- [212 FV Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie](#)
 - [212A Ledererzeugende Industrie](#)
 - [212B Schuh- und Lederwarenindustrie](#)
 - [212C Textilindustrie](#)
 - [212D Bekleidungsindustrie](#)
- [213 FV Wien der Gas- und Wärmeversorgungsuntern](#)
- [214 FV Wien der Gießereiindustrie](#)
- [215 FV Wien der NE-Metallindustrie](#)
- [216 FV Wien der Maschinen & Metallwaren](#)
- [217 FV Wien der Fahrzeugindustrie](#)
- [218 FV Wien der Elektro- und Elektronikindustrie](#)

SPARTE HANDEL

- [301 LG Wien des Lebensmittelhandels](#)
- [302 LG Wien der Tabaktrafikanten](#)
 - [302A Tabaktrafikanten](#)
 - [302B Lottokollektanten](#)
- [303A LG Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels](#)
 - [303A Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien](#)
 - [303C Einzelhandel mit Parfümeriewaren](#)
- [303B LG Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken](#)
- [304 LG Wien des Agrarhandels](#)
- [305 LG Wien des Energiehandels](#)
- [306 LG Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels](#)
- [307 LG Wien des Außenhandels](#)
- [308A LG Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln](#)
- [308B LG Wien des Großhandels mit Mode- und Freizeitartikeln](#)
- [309 LG Wien des Direktvertriebes](#)
- [310 LG Wien des Papier- und Spielwarenhandels](#)
- [311 LG Wien der Handelsagenten](#)
- [312A LG Wien der Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels](#)
- [312B LG Wien des Juwelen- und Uhrenhandels](#)
- [313 LG Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels](#)
- [314A LG Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen](#)
- [314B LG Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf](#)
- [315 LG Wien des Fahrzeughandels](#)
- [316 LG Wien des Foto- Optik- und Medizinproduktenhandels](#)
 - [316A Fotohandel](#)
 - [316B Handel mit Medizinprodukten](#)
- [317A LG Wien Elektrohandels](#)
- [317B LG Wien des Einrichtungsfachhandels](#)
- [318 LG Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels](#)
 - [318A Versandhandels und der Warenhäuser](#)
 - [318B Allgemeiner Handel](#)
- [319 LG Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels](#)
 - [319A Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung](#)
 - [319B Handel mit Altwaren](#)
- [320 LG Wien der Versicherungsagenten](#)

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

- [401 FV Wien der Banken und Bankiers](#)
 - [401A Banken](#)
 - [401B Casinos Austria und Lotterien](#)
- [402 FV Wien der Sparkassen](#)
- [403 FV Wien der Volksbanken \(Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch\)](#)
- [404 FV Wien der Raiffeisenbanken](#)

[405 FV Wien der Landes-Hypothekenbanken](#)

-

[406 FV Wien der Versicherungsunternehmen](#)

[406A Versicherungsunternehmen](#)

[406B Kleine Versicherungsvereine](#)

[407 FV Wien der Pensionskassen](#)

-

SPARTE TRANSPORT, VERKEHR, TELEKUMMUNIKATION

[501 FV Wien der Schienenbahnen](#)

[502 FG Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen](#)

[502A Schifffahrt](#)

[502B Luftfahrt](#)

[502C Bus](#)

[503 FV Wien der Seilbahnen](#)

[504 FG Wien der Spediteure](#)

[505 FG Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen](#)

[506A FG Wien der Transporteure](#)

[506B FG Wien der Kleintransporteure](#)

[507 FV Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs](#)

[507A Fahrschulen](#)

[507B Allgemeiner Verkehr](#)

[508 FG Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen](#)

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

[601A FG Gastronomie Wien](#)

[601B FG Wien der Kaffeehäuser](#)

[602 FG Hotellerie Wien](#)

[603 FG Wien der Gesundheitsbetriebe](#)

[603A Private Krankenanstalten und der Kurbetriebe](#)

[603B Bäder und Saunabetriebe](#)

[604 FG Wien der Reisebüros](#)

[605 FG Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#)

[605A Vergnügungsbetriebe](#)

[605B Kinos](#)

[606 FG Wien der Freizeit- und Sportbetriebe](#)

-

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

[701 FG Wien der Abfall- und Abwasserwirtschaft](#)

[702 FG Wien der Finanzdienstleister](#)

[703 FG Wien Werbung und Marktkommunikation](#)

[704 FG Wien Unternehmensberatung und Informationstechnologie](#)

[705 FG Wien der Ingenieurbüros](#)

[706 FG Wien Druck](#)

[707 FG Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder](#)

[708 FG Wien der Buch- und Medienwirtschaft](#)

[709 FG Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten](#)

[710 /A/B/C/D FV Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen](#)

-

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

-

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Bau Wien 101

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Bau Wien vom 19. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B. der

Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

- a) Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Jahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat € 175,00
- b) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundumlage 3,95 ‰ der Bemessungsgrundlage,
- jedoch mindestens..... € 350,00
höchstens..... € 4.750,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Steinmetze 102

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2011
- Grundbetrag pro Berechtigung (Alleinmeister, die am 01.01.2010 bzw. am 01.01.2011 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.)	€ 150,00
- ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit	0,85 %
- Höchstbetrag	
- Für jeden in Wien am 01.01.2010 bzw. am 01.01.2011 beschäftigten Steinmetzlehrling verringert sich die Grundumlage um € 50,00.	
- ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 1.560,00
	€ 75,00

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 07.10.2010

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler 103

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler vom 6. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

A) Berufszweig Dachdecker:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2011 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1,8 %
(auf volle €-Beträge abgerundet)
jedoch mindestens € 214,00
und höchstens € 1.278,00

festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 mit € 90,00 festgesetzt.

B) Berufszweig Glaser:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2011 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1,9 %
(auf volle €-Beträge abgerundet)
jedoch mindestens..... € 190,00
und höchstens..... € 1.350,00

festgesetzt.

Alleinmeister über 70 Jahre sind beitragsfrei.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 mit € 80,00 festgesetzt.

C) Berufszweig Spengler und Kupferschmiede:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem variablen Betrag zusammen:

- a) Der feste Betrag beträgt € 307,00
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.
- | | | | |
|---------------|-----------------|------------|-------|
| Stufe 1 (€ | 1,00 bis € | 21.238,00) | 1,5 % |
| Stufe 2 (€ | 21.238,01 bis € | 63.714,00) | 1,2 % |
| Stufe 3 (ab € | 63.714,01) | | 0,5 % |

Es wird auf volle €-Beträge abgerundet.

Die Grundumlage beträgt daher mindestens € 307,00
jedoch höchstens € 1.805,00

Alleinmeister, die am 1.1.2011 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, beträgt die Grundumlage 2011 50 % des festen Betrages.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011 ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker 104

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 20. Mai 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 zuzüglich 1,1 % der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 220,00,
höchstens € 6.500,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2011 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer 105

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Maler, und Tapezierer vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

- A) Berufszweig Maler, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer und
B) Berufszweig Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Rierner:

Für alle dieser Berufszweige angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2011 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1 %
(auf volle €-Beträge abgerundet)
jedoch mindestens..... € 125,00
und höchstens..... € 975,00

festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 mit € 55,00 festgesetzt.

Seitenanfang

C) Berufszweig Tapezierer und Dekorateur:

Die Grundumlageeinstufung für alle diesem Berufszweig gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 20 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 180,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5 1,8 %; für die Klassen 6-11 2,5 %; für die Klassen 12-20 2,6 %.

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat			€	90,00	
Kl.	2 Alleinmeister			€	180,00	
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge	bis €	1.453,00	€	210,00	
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über €	1.453,00	bis €	2.907,00	€	230,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über €	2.907,00	bis €	4.360,00	€	260,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über €	4.360,00	bis €	5.814,00	€	330,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über €	5.814,00	bis €	7.267,00	€	360,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über €	7.267,00	bis €	8.721,00	€	400,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über €	8.721,00	bis €	10.174,00	€	430,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über €	10.174,00	bis €	11.628,00	€	470,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über €	11.628,00	bis €	13.081,00	€	510,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über €	13.081,00	bis €	14.535,00	€	560,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über €	14.535,00	bis €	15.988,00	€	600,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge über €	15.988,00	bis €	17.441,00	€	630,00
Kl.	15 Sozialversicherungsbeiträge über €	17.441,00	bis €	18.895,00	€	670,00
Kl.	16 Sozialversicherungsbeiträge über €	18.895,00	bis €	20.348,00	€	710,00
Kl.	17 Sozialversicherungsbeiträge über €	20.348,00	bis €	21.802,00	€	750,00
Kl.	18 Sozialversicherungsbeiträge über €	21.802,00	bis €	23.255,00	€	780,00
Kl.	19 Sozialversicherungsbeiträge über €	23.255,00	bis €	29.069,00	€	940,00
Kl.	20 Sozialversicherungsbeiträge über €	29.069,00			€	1.120,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011 ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe 106

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe vom 28. September 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag 2011 wurde für

A) Berufszweig Bauhilfsgewerbe und Pflasterer:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer

und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit..... € 100,00

und für

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 200,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2011 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

B) Berufszweig Bodenleger:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit..... € 350,00

und für

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 700,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2011 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Holzbau Wien 107

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2011
Fester Betrag für	
a) Natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit- und Erwerbsgesellschaften)	€ 770,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle andere juristischen Personen	€ 1.540,00
Hebesatz von der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	0,00 %
Ruhende Berechtigungen	
a)	die Hälfte
b)	die Hälfte

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 31.05.2010

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe 108

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe vom 8. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Für die Mitglieder des Berufszweigs Tischler, Modellbauer und Bootbauer:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die am 1.1.2011 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei

Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat € 129,00

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2009 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt € 258,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag € 258,00
 zuzüglich 1,65 % der im Jahr 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), wobei bei Lehrlingsausbildung von der zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr pro Lehrling € 444,00 (pro Monat € 37,00) in Abzug gebracht werden. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet, jedoch maximal € 2.210,00

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtsinhaber nach dem 31.12.2009, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für die Mitglieder des Berufszweigs Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die am 1.1.2011 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei

Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat € 75,00

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2009 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt € 150,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag € 150,00
 zuzüglich 2,5 % der im Jahr 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), jedoch maximal € 1.000,00
 Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Karosseriebautechniker,
Karosserielackierer und der Wagner 109

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2011
- Fixbetrag pro Berechtigung (Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)	€ 180,00
- ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 90,00
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	1,5 %
- mit Höchstbetrag	€ 1.400,00

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 29.09.2010

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Metalltechniker 110

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metalltechniker vom 13. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fach-organisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt fest-gesetzt:

Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (vormals Schlosser):

Pro Mitglied ist ein fester Betrag in Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1.1.2011 das 70. Lebensjahr erreicht haben.....	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft.....	€ 60,00
Mindestsatz.....	€ 120,00
Höchstsatz.....	€ 1.500,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2011 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich der im Jahr 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

[Seitenanfang](#)

Berufszweig Metalldesign (vormals Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 12 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 104,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen:

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 52,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 727,00	2,75 ‰ von €	727,00	€ 106,00
Kl. 3	SV-Beiträge über €	727,00 bis € 2.180,00	26,14 ‰ von €	2.180,00	€ 161,00
Kl. 4	SV-Beiträge über €	2.180,00 bis € 3.634,00	30,27 ‰ von €	3.634,00	€ 214,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	3.634,00 bis € 5.450,00	30,09 ‰ von €	5.450,00	€ 268,00
Kl. 6	SV-Beiträge über €	5.450,00 bis € 7.267,00	30,14 ‰ von €	7.267,00	€ 323,00
Kl. 7	SV-Beiträge über €	7.267,00 bis € 10.901,00	25,04 ‰ von €	10.901,00	€ 377,00
Kl. 8	SV-Beiträge über €	10.901,00 bis € 18.168,00	21,03 ‰ von €	18.168,00	€ 486,00
Kl. 9	SV-Beiträge über €	18.168,00 bis € 25.435,00	19,50 ‰ von €	25.435,00	€ 600,00
Kl. 10	SV-Beiträge über €	25.435,00 bis € 36.336,00	15,47 ‰ von €	36.336,00	€ 666,00
Kl. 11	SV-Beiträge über €	36.336,00 bis € 54.505,00	11,52 ‰ von €	54.505,00	€ 732,00
Kl. 12	SV-Beiträge	über € 54.505,00	12,73 ‰ von €	54.505,00	€ 798,00

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2011 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2011 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages um zwei Klassen niedriger eingestuft werden, als dies nach dem Grundumlagenkriterium der Fall wäre. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Berufszweig Oberflächentechniker (vormals Metallschleifer und Galvaniseure):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 8 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 58,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 29,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 363,00	5,51 ‰ von €	363,00	€ 60,00
Kl. 3	SV-Beiträge über €	363,00 bis € 3.634,00	17,06 ‰ von €	3.634,00	€ 120,00
Kl. 4	SV-Beiträge über €	3.634,00 bis € 7.267,00	12,67 ‰ von €	7.267,00	€ 150,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	7.267,00 bis € 10.901,00	10,18 ‰ von €	10.901,00	€ 169,00
Kl. 6	SV-Beiträge über €	10.901,00 bis € 14.535,00	9,29 ‰ von €	14.535,00	€ 193,00

Kl. 7	SV-Beiträge über	14.535,00	bis €	21.802,00	7,29 ‰ von € 21.802,00	€	217,00
	€						
Kl. 8	SV-Beiträge		über €	21.802,00	8,39 ‰ von € 21.802,00	€	241,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker 111

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 8. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 (Nichtbetriebe € 60,00) und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienst-geber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 3 2,201 %; für die Klasse 4 1,101 %; für die Klasse 5 1,019 %; für die Klasse 6 1,204 %; für die Klasse 7 1,376 %; für die Klasse 8 1,400 %; für die Klasse 9 1,540 %; für die Klasse 10 1,500 %; für die Klasse 11 1,321 %; für die Klasse 12 1,009 %; für die Klasse 13 0,895 %; für die Klasse 14 0,798 %; für die Klasse 15 0,413 %; für die Klasse 16 0,257 %; für die Klasse 17 0,200 %; für die Klasse 18 0,120 %; für die Klasse 19 0,140 %

Kl.	1	Alleinmeister über 65 Jahre				€	120,00
Kl.	2	Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat				€	60,00
Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge	bis €	3.634,00		€	200,00
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge	€	3.634,00	bis €	10.901,00	€ 240,00
		über					
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge	€	10.901,00	bis €	19.622,00	€ 320,00
		über					
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge	€	19.622,00	bis €	29.069,00	€ 470,00
		über					
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge	€	29.069,00	bis €	34.883,00	€ 600,00
		über					
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge	€	34.883,00	bis €	41.424,00	€ 700,00
		über					
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge	€	41.424,00	bis €	48.691,00	€ 870,00
		über					
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge	€	48.691,00	bis €	56.685,00	€ 970,00
		über					
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge	€	56.685,00	bis €	72.673,00	€ 1.080,00
		über					
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge	€	72.673,00	bis €	109.009,00	€ 1.220,00
		über					
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge	€	109.009,00	bis €	145.346,00	€ 1.420,00
		über					
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge	€	145.346,00	bis €	181.682,00	€ 1.570,00
		über					
Kl.	15	Sozialversicherungsbeiträge	€	181.682,00	bis €	400.000,00	€ 1.770,00
		über					
Kl.	16	Sozialversicherungsbeiträge	€	400.000,00	bis €	700.000,00	€ 1.920,00
		über					
Kl.	17	Sozialversicherungsbeiträge	€	700.000,00	bis €	1.000.000,00	€ 2.120,00
		über					
Kl.	18	Sozialversicherungsbeiträge	€	1.000.000,00	bis €	2.000.000,00	€ 2.520,00
		über					
Kl.	19	Sozialversicherungsbeiträge	€	2.000.000,00			€ 2.920,00
		über					

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes finden bei der Umsetzung ihre Anwendung.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker 112

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Elektro- Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker vom 14. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 76,00 (bei Nichtbetrieben - Kl. 2 fällt nur der halbe Betrag an) und in einem nach 24 Klassen aufgeteilten Betrag als Promillesatz nach der im Jahre 2009 an die Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt. Die Klasse 1 ist beitragsfrei. Die Promillesätze betragen:

Kl. 3: 0,0 ‰; Kl. 4: 77 ‰; Kl. 5: 38 ‰; Kl. 6: 32,82 ‰; Kl. 7: 28,25 ‰;
 Kl. 8: 30,25 ‰; Kl. 9: 28,45 ‰; Kl. 10: 26,91 ‰; Kl. 11: 25,31 ‰; Kl. 12: 22,15 ‰;
 Kl. 13: 20,38 ‰; Kl. 14: 19,57 ‰; Kl. 15: 17,46 ‰; Kl. 16: 15,39 ‰; Kl. 17: 13,65 ‰;
 Kl. 18: 12,45 ‰; Kl. 19: 11,07 ‰; Kl. 20: 9,10 ‰; Kl. 21: 7,11 ‰; Kl. 22: 6,29 ‰;
 Kl. 23: 4,40 ‰; Kl. 24: 4,56 ‰.

Integriert in der Grundumlage ist ein fixer Betrag von € 40,00 als Projektfinanzierung für Programm-Systeme. Alle Mitglieder der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker haben damit einen kostenlosen Anspruch auf alle datentechnischen Produkte der EDS-Datenservice GmbH.

Kl. 1	Alleinmeister über 65 Jahre				beitragsfrei	
Kl. 2	Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat			€	73,00	
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge	bis €	500,00	€	111,00	
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über €	500,00	bis €	2.000,00	€	270,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über €	2.000,00	bis €	5.500,00	€	325,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über €	5.500,00	bis €	8.500,00	€	395,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über €	8.500,00	bis €	12.000,00	€	455,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über €	12.000,00	bis €	16.000,00	€	600,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über €	16.000,00	bis €	20.000,00	€	685,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über €	20.000,00	bis €	23.000,00	€	735,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über €	23.000,00	bis €	29.000,00	€	850,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über €	29.000,00	bis €	39.000,00	€	980,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über €	39.000,00	bis €	50.000,00	€	1.135,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über €	50.000,00	bis €	60.000,00	€	1.290,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über €	60.000,00	bis €	79.000,00	€	1.495,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über €	79.000,00	bis €	100.000,00	€	1.655,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über €	100.000,00	bis €	130.000,00	€	1.890,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über €	130.000,00	bis €	167.000,00	€	2.195,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über €	167.000,00	bis €	215.000,00	€	2.495,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über €	215.000,00	bis €	290.000,00	€	2.755,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über €	290.000,00	bis €	400.000,00	€	2.960,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über €	400.000,00	bis €	500.000,00	€	3.260,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über €	500.000,00	bis €	720.000,00	€	3.285,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über €	720.000,00			€	3.400,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Sozialversicherungsanstalten zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter 113

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung

Höhe:
€/Hebesatz

2011

- Fixbetrag pro Berechtigung (Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)	€	150,00
- ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€	75,00
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres		1,33 %
- mit Höchstbetrag	€	1.709,00

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 16.09.2010

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Mechatroniker 114

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorvorangegangenen Kalenderjahres an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,00. Für ruhende Berechtigungen (Nichtbetriebe) wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage im betreffenden Kalenderjahr auf € 40,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4 2,67 %; für die Klasse 5 4,04 %; für die Klasse 6 4,38 %; für die Klasse 7 3,80 %; für die Klasse 8 3,50 %; für die Klasse 9 3,29 %; für die Klasse 10 2,40 %; für die Klasse 11 2,01 %; für die Klasse 12 1,777 %; für die Klasse 13 1,65 %; für die Klasse 14 1,57 %; für die Klasse 15 1,52 %; für die Klasse 16 1,459 %; für die Klasse 17 1,42 %; für die Klasse 18 1,40 %; für die Klasse 19 1,21 %; für die Klasse 20 1,09 %; für die Klasse 21 0,99 %; für die Klasse 22 0,90 %; für die Klasse 23 0,83 %; und für die Klasse 24 0,79 %, jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl.	1	Alleinmeister, die am 1.1. des betreffenden Kalenderjahres das 70. Lebensjahr erreicht haben				beitragsfrei
Kl.	2	Alleinmeister und Patentausüber, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge	€			80,00
Kl.	3	Nichtbetriebe (bis 2.1. des betreffenden Kalenderjahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat	€			40,00
Kl.	4	SV-Beiträge	€	bis € 3.000,00	€	160,00
Kl.	5	SV-Beiträge über	€	3.000,00 bis € 3.500,00	€	221,00
Kl.	6	SV-Beiträge über	€	3.500,00 bis € 4.000,00	€	255,00

GRUNDUMLAGEN

Kl.	7 SV-Beiträge über	€	4.000,00	bis €	5.500,00	€	289,00
Kl.	8 SV-Beiträge über	€	5.500,00	bis €	7.000,00	€	325,00
Kl.	9 SV-Beiträge über	€	7.000,00	bis €	8.500,00	€	359,00
Kl.	10 SV-Beiträge über	€	8.500,00	bis €	15.000,00	€	440,00
Kl.	11 SV-Beiträge über	€	15.000,00	bis €	22.000,00	€	522,00
Kl.	12 SV-Beiträge über	€	22.000,00	bis €	29.500,00	€	604,00
Kl.	13 SV-Beiträge über	€	29.500,00	bis €	37.000,00	€	690,00
Kl.	14 SV-Beiträge über	€	37.000,00	bis €	44.000,00	€	770,00
Kl.	15 SV-Beiträge über	€	44.000,00	bis €	51.000,00	€	855,00
Kl.	16 SV-Beiträge über	€	51.000,00	bis €	58.500,00	€	933,00
Kl.	17 SV-Beiträge über	€	58.500,00	bis €	66.000,00	€	1.017,00
Kl.	18 SV-Beiträge über	€	66.000,00	bis €	73.000,00	€	1.102,00
Kl.	19 SV-Beiträge über	€	73.000,00	bis €	95.000,00	€	1.229,00
Kl.	20 SV-Beiträge über	€	95.000,00	bis €	124.000,00	€	1.431,00
Kl.	21 SV-Beiträge über	€	124.000,00	bis €	160.000,00	€	1.664,00
Kl.	22 SV-Beiträge über	€	160.000,00	bis €	204.000,00	€	1.916,00
Kl.	23 SV-Beiträge über	€	204.000,00	bis €	255.000,00	€	2.196,00
Kl.	24 SV-Beiträge über	€	255.000,00	bis €	300.000,00	€	2.450,00
				und darüber		€	2.450,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember des vorvorangegangenen Kalenderjahres neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Beginnt die Mitgliedschaft im betreffenden Kalenderjahr nach dem 30.06., ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Endet die Mitgliedschaft zur Innung innerhalb des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in der anteiligen Höhe, bezogen auf ganze Monate der Mitgliedschaft zur Innung, zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker 115

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker vom 5. Oktober 2010 setzt sich die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fach-organisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 9 Klassen, aus einem Sockelbetrag in Höhe von € 150,00 und einem Prozentsatz der im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-anteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet), wenn diese				

		Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, 50 % vom Sockelbetrag			€	75,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis €	2.849,00	0,640 % von € 2.849,00	€	168,00
Kl. 3	SV-Beiträge von	2.849,01 bis €	10.174,00	0,850 % von € 10.174,00	€	236,00
	€					
Kl. 4	SV-Beiträge von	10.174,01 bis €	25.435,00	0,870 % von € 25.435,00	€	371,00
	€					
Kl. 5	SV-Beiträge von	25.435,01 bis €	39.970,00	0,800 % von € 39.970,00	€	470,00
	€					
Kl. 6	SV-Beiträge von	39.970,01 bis €	54.505,00	0,800 % von € 54.505,00	€	586,00
	€					
Kl. 7	SV-Beiträge von	54.505,01 bis €	72.673,00	0,840 % von € 72.673,00	€	760,00
	€					
Kl. 8	SV-Beiträge von	72.673,01 bis €	99.000,00	0,960 % von € 99.000,00	€	1.100,00
	€					
Kl. 9	SV-Beiträge	ab €	99.000,01	1,061 % von € 99.001,00	€	1.200,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Kunsthandwerke 116

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kunsthandwerke vom 7. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fach-organisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig des jeweiligen Berufszweiges wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 230,00 zuzüglich 2,5 % der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 230,00,
höchstens € 890,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 115,00 festgesetzt.

Berufszweig Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger, Etui- und Kassettenerzeuger:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied in einem festen Betrag, einem Betrag nach Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge in 14 Klassen unabhängig von der Anzahl der Gewerbeberechtigungen nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) und einem Mitarbeiterzuschlag (durchschnittliche Zahl der Beschäftigten) festgesetzt.

Für alle Mitglieder wurden für das betreffende Kalenderjahr der feste Betrag und der Mitarbeiter-zuschlag mit Euro 0,00 festgesetzt.

Kl.	1	Alleinmeister, die im vorangegangenen Kalenderjahr das 70. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben				beitragsfrei	
Kl.	2	Alleinmeister			€	125,00	
Kl.	3	Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Kalenderjahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorvorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat			€	62,50	
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge	bis €	727,00	€	155,00	
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge	€	727,00 bis €	3.634,00	€	206,00

Kl.	über	6	Sozialversicherungsbeiträge	€	3.634,00	bis €	7.267,00	€	335,00
Kl.	über	7	Sozialversicherungsbeiträge	€	7.267,00	bis €	14.535,00	€	490,00
Kl.	über	8	Sozialversicherungsbeiträge	€	14.535,00	bis €	21.802,00	€	593,00
Kl.	über	9	Sozialversicherungsbeiträge	€	21.802,00	bis €	29.069,00	€	696,00
Kl.	über	10	Sozialversicherungsbeiträge	€	29.069,00	bis €	36.336,00	€	799,00
Kl.	über	11	Sozialversicherungsbeiträge	€	36.336,00	bis €	43.604,00	€	954,00
Kl.	über	12	Sozialversicherungsbeiträge	€	43.604,00	bis €	58.138,00	€	1.160,00
Kl.	über	13	Sozialversicherungsbeiträge	€	58.138,00	bis €	72.673,00	€	1.315,00
Kl.		14	Sozialversicherungsbeiträge			über €	72.673,00	€	1.470,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungs-beiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied in 6 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 240,00 und einem Promillesatz der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-anteil) festgesetzt.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Kalenderjahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 120,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 4.724,00	0,42 ‰ von €	4.724,00	€ 242,00
Kl. 3	SV-Beiträge über €	4.724,00 bis € 9.447,00	3,18 ‰ von €	9.447,00	€ 270,00
Kl. 4	SV-Beiträge über €	9.447,00 bis € 18.168,00	3,52 ‰ von €	18.168,00	€ 304,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	18.168,00 bis € 60.000,00	1,61 ‰ von €	60.000,00	€ 337,00
Kl. 6	SV-Beiträge	über € 60.000,00	7,07 ‰ von €	60.000,00	€ 664,00

Bei Übernahme eines bestehenden Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungs-beiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage für dieses Kalenderjahr dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages eine um € 73,00 ermäßigte Grundumlage für dieses Kalenderjahr, gerechnet nach obigem Kriterium, zu entrichten haben. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag von € 40,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik 117

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik vom 13.Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig des jeweiligen Berufszweiges wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Bekleidungsgewerbe:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage in einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich einem Promillesatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Promillesatz ergeben, zu addieren sind.

Fester Betrag	SV-Beiträge		keine Arbeitnehmer		€ 200,00
Klasse 1	SV-Beiträge		für die ersten € 3.500,00	20,0 ‰	€ 270,00 max.
Klasse 2	SV-Beiträge		für die weiteren € 8.000,00	17,5 ‰	€ 410,00 max.
Klasse 3	SV-Beiträge		für die weiteren € 30.000,00	17,0 ‰	€ 920,00 max.
Klasse 4	SV-Beiträge		für die weiteren € 35.000,00	15,0 ‰	€ 1.445,00 max.
Klasse 5	SV-Beiträge		für alle weiteren	10,0 ‰	€ 1.550,00 max.

Für Nichtbetriebe wird der feste Betrag halbiert (100,00 €)

[Seitenanfang](#)

Berufszweig Kürschner (vormals Innung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 134,00 zuzüglich einem Promillesatz, gestaffelt nach unten angeführten Umsatzklassen nach dem im vorvorangegangenen Kalenderjahr erwirtschafteten Umsatz pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die Eurobeträge, die sich aus dem Promillesatz ergeben, zu addieren sind.

Für die Berechnung der Grundumlage wird der vorgewiesene Umsatzbetrag auf volle € 10,00 abgerundet. Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle € 1,00 Beträge abgerundet und darf € 8.386,00 nicht übersteigen.

Klasse	€ Umsätze	% Satz	€ max. Betrag
1	€		€ 67,00
2	€ 7.267,00		€ 134,00
3	€ 65.406,00	3,690 ‰	€ 375,00
4	€ 29.068,00	3,650 ‰	€ 481,00
5	€ 29.067,00	3,480 ‰	€ 582,00
6	€ 29.068,00	3,440 ‰	€ 682,00
7	€ 29.068,00	3,350 ‰	€ 779,00
8	€ 29.069,00	3,200 ‰	€ 872,00

9	für die weiteren	€	29.069,00	3,130 ‰	€	963,00
10	für die weiteren	€	29.068,00	3,050 ‰	€	1.052,00
11	für die weiteren	€	29.067,00	2,950 ‰	€	1.138,00
12	für die weiteren	€	29.068,00	2,850 ‰	€	1.221,00
13	für die weiteren	€	29.068,00	2,750 ‰	€	1.301,00
14	für die weiteren	€	72.672,00	2,690 ‰	€	1.496,00
15	für die weiteren	€	72.672,00	2,590 ‰	€	1.684,00
16	für die weiteren	€	72.671,00	2,490 ‰	€	1.865,00
17	für die weiteren	€	72.673,00	2,410 ‰	€	2.040,00
18	für die weiteren	€	72.671,00	2,300 ‰	€	2.207,00
19	für die weiteren	€	181.681,00	2,210 ‰	€	2.609,00
20	für die weiteren	€	181.681,00	2,125 ‰	€	2.995,00
21	für die weiteren	€	181.682,00	2,030 ‰	€	3.364,00
22	für die weiteren	€	181.781,00	1,940 ‰	€	3.717,00
23	für alle weiteren			1,900 ‰	€	max. 8.386,00

Bei Nichtvorlage der für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuererklärung erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember des vorvorangegangenen Jahres neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 2 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

Berufszweig Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Posamentierer (vormals Innung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Promillesatz nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt:

Für Alleinmeister und Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge wurde die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 88,00 festgesetzt.

Die Grundumlage beträgt für alle Mitglieder 23,2 ‰ der Bemessungsgrundlage (auf volle € 1,00 Beträge abgerundet),

jedoch mindestens..... € 113,00
höchstens..... € 903,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Mitglieder mit einer erst nach dem 31.12. des vorvorangegangenen Kalenderjahres neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz von € 113,00 eingestuft.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zutreffend hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 44,00 festgesetzt.

Berufszweig Textilreiniger, Wäscher und Färber (vormals Innung der Textilreiniger, Wäscher und Färber):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und einem Promillesatz, der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

1.) fester Betrag:

Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Gewerbeberechtigung lautend auf „Textilreiniger (Chemisch-reiniger, Wäscher und Wäschebügler)“ und der Gewerbeberechtigung lautend auf „Übernahme-stellen“

wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 212,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 424,00 |

Für Gewerbeberechtigungen lautend auf Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäsche-bügler) wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 424,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 848,00 |

Für Gewerbeberechtigungen lautend auf Übernahmestellen wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 150,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 300,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 150,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 300,00 |

2.) variabler Betrag:

Für alle Mitglieder wurde der Promillesatz, an der im vorvorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) mit 0 ‰, sofern diese in Verbindung mit der Gewerbeberechtigung stehen, festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der Schuhmacher 118 A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schuhmacher vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammberechtigung sowie Filialberechtigungen von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag in 2 Gruppen

festgesetzt:

Gruppe 1:..... Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Oberteilherrichter,
 Erzeuger von Haus-, Turn-, Kleinstkinderschuh, Schuheinlagen,
 Schuhzubehör und Schuhhausputzereien
 Gruppe 2:..... Orthopädienschuhmacher

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 220,00	€ 409,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 440,00	€ 818,00

Für Filialberechtigungen (Zweigniederlassungen, weitere Betriebsstätten, Übernahmstellen, sofern sich die Stammberechtigung in Wien befindet) und Patentausüber wurden folgende Sätze beschlossen:

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 314,00	€ 502,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 628,00	€ 1.004,00

Zusätzlich wird für Mitglieder ein Promillesatz der im Jahr 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) in Höhe von 0,0 ‰ festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe 118 B

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Für die Mitglieder des Berufszweiges Augenoptiker und Hörgeräteakustiker:

Die Grundumlageeinstufung für alle diesem Berufszweig gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 18 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 550,00 und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse sowie aus einem Werbebeitrag (als Projektfinanzierung) in der Höhe von € 360,00 pro Mitglied.

Der feste Betrag beträgt € 550,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon).
 Der Promillesatz beträgt für die Klasse 3 7,0 ‰; für die Klasse 4 13 ‰; für die Klassen 5 bis 7 10 ‰; für die Klassen 8 bis 11 11 ‰; für die Klasse 12 12,5 ‰; für die Klasse 13 12 ‰; für die Klasse 14 15 ‰; für die Klasse 15 11 ‰; für die Klasse 16 17 ‰; für die Klasse 17 18 ‰ und für die Klasse 18 12 ‰.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl. 1	Nichtbetriebe	€	275,00
Kl. 2	ohne	€	550,00

	Sozialversicherungsbeiträge					
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge		bis €	14.535,00	€	652,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	29.069,00	€ 928,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	43.604,00	€ 986,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	58.138,00	€ 1.131,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	72.673,00	€ 1.277,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	87.207,00	€ 1.510,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	87.207,00	bis €	101.742,00	€ 1.670,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	101.742,00	bis €	116.277,00	€ 1.829,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	116.277,00	bis €	130.811,00	€ 1.989,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	130.811,00	bis €	136.350,00	€ 2.254,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	136.350,00	bis €	159.880,00	€ 2.468,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	159.880,00	bis €	188.949,00	€ 3.384,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	188.949,00	bis €	385.166,00	€ 4.787,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	385.166,00	bis €	800.000,00	€ 14.150,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	800.000,00	bis €	1.000.000,00	€ 18.550,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.000.000,00	bis €	1.850.000,00	€ 22.750,00
						und darüber

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2009 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 3 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Seitenanfang

Für die Mitglieder des Berufszweiges Bandagisten und Orthopädietechniker:

Die Grundumlageneinstufung für alle diesem Berufszweig gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 20 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon) und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse (Einstufung erfolgt aufgrund der im Jahr 2009 geleistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen).

Der Promillesatz beträgt für die Klassen 3, 4 und 5 30 ‰; für die Klasse 6 50 ‰; für die Klassen 7 und 8 40 ‰; für die Klassen 9 und 10 30 ‰; für die Klasse 11 25 ‰; für die Klasse 12 20 ‰; für die Klasse 13 15 ‰; für die Klasse 14 14 ‰; für die Klasse 15 8 ‰; für die Klassen 16 und 17 6 ‰; für die Klasse 18 5 ‰; für die Klasse 19 4 ‰; für die Klasse 20 3,5 ‰

Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 31.12.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat			€	60,00
Kl. 2	Sozialversicherungsbeiträge		bis €	363,00	€ 120,00
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge	€	363,00	bis €	2.180,00 € 185,00

Kl.	4	über Sozialversicherungsbeiträge	€	2.180,00	bis €	3.634,00	€	229,00
Kl.	5	über Sozialversicherungsbeiträge	€	3.634,00	bis €	5.814,00	€	294,00
Kl.	6	über Sozialversicherungsbeiträge	€	5.814,00	bis €	7.267,00	€	483,00
Kl.	7	über Sozialversicherungsbeiträge	€	7.267,00	bis €	10.901,00	€	556,00
Kl.	8	über Sozialversicherungsbeiträge	€	10.901,00	bis €	14.535,00	€	701,00
Kl.	9	über Sozialversicherungsbeiträge	€	14.535,00	bis €	21.802,00	€	774,00
Kl.	10	über Sozialversicherungsbeiträge	€	21.802,00	bis €	25.435,00	€	883,00
Kl.	11	über Sozialversicherungsbeiträge	€	25.435,00	bis €	36.336,00	€	1.028,00
Kl.	12	über Sozialversicherungsbeiträge	€	36.336,00	bis €	58.138,00	€	1.283,00
Kl.	13	über Sozialversicherungsbeiträge	€	58.138,00	bis €	79.940,00	€	1.319,00
Kl.	14	über Sozialversicherungsbeiträge	€	79.940,00	bis €	96.530,00	€	1.471,00
Kl.	15	über Sozialversicherungsbeiträge	€	96.530,00	bis €	188.430,00	€	1.627,00
Kl.	16	über Sozialversicherungsbeiträge	€	188.430,00	bis €	300.000,00	€	1.920,00
Kl.	17	über Sozialversicherungsbeiträge	€	300.000,00	bis €	350.000,00	€	2.220,00
Kl.	18	über Sozialversicherungsbeiträge	€	350.000,00	bis €	450.000,00	€	2.370,00
Kl.	19	über Sozialversicherungsbeiträge	€	450.000,00	bis €	600.000,00	€	2.520,00
Kl.	20	über Sozialversicherungsbeiträge	€	600.000,00	bis €	800.000,00	€	2.920,00

und darüber

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2009 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 2 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für die Mitglieder des Berufszweiges Zahntechniker:

Die Grundumlageinstufung für alle diesem Berufszweig gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 13 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage 2011 besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 380,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon) und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse (Einstufung erfolgt aufgrund der im Jahr 2009 geleisteten Gesamtsumme an SV-Beiträgen).

Der Promillesatz beträgt für die Klasse 3 10 ‰; für die Klasse 4 14 ‰; für die Klasse 5 15 ‰; für die Klassen 6-10 16 ‰; für die Klasse 11 15 ‰; für die Klasse 12 11 ‰; für die Klasse 13 12 ‰.

Kl.	1	Nichtbetriebe (bis 31.12.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat					€	190,00
Kl.	2	ohne Sozialversicherungsbeiträge					€	380,00
Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge			bis €	5.087,00	€	431,00
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	5.087,00	bis €	9.447,00	€	512,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	9.447,00	bis €	16.715,00	€	631,00
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	16.715,00	bis €	23.982,00	€	764,00

Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	23.982,00	bis €	31.249,00	€	880,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	31.249,00	bis €	38.517,00	€	996,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	38.517,00	bis €	45.784,00	€	1.113,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	45.784,00	bis €	53.051,00	€	1.229,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	53.051,00	bis €	67.586,00	€	1.394,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	67.586,00	bis €	94.475,00	€	1.419,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	94.475,00			€	1.514,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2009 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 2 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe 119

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe vom 29. September 2010 setzt sich die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

a.) Der feste Betrag beträgt

- für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 125,00
- für die Berechtigungsarten des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger € 200,00
- für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 60,00
- für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger € 150,00
- für ruhende Berechtigungen Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 60,00
- für ruhende Berechtigungen des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je € 100,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

aa.) für die Berechtigungsart Bäcker:

Stufe 1 (bis €	600.000,00)	0,55 %
Stufe 2 (€ 600.000,01	bis €	1.250.000,00)	0,15 %
Stufe 3 (über € 1.250.000,00)			0,02 %

bb.) für die Berechtigungsart Fleischer:

Stufe 1 (bis €	30.000,00)	2,00 %
Stufe 2 (€ 30.000,01	bis €	60.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (€ 60.000,01	bis €	120.000,00)	0,50 %
Stufe 4 (über € 120.000,00)			0,25 %

cc.) für die Berechtigungsart Konditoren:

Stufe 1 (bis €	3.500,00)	0,00 %
Stufe 2 (€ 3.500,01	bis €	8.000,00)	5,00 %
Stufe 3 (€ 8.000,01	bis €	40.000,00)	1,50 %
Stufe 4 (über € 40.000,00)			1,00 %

dd.) für die Berechtigungsart des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes:

Stufe 1 (bis € 120.000,00)	1,50 %
Stufe 2 (€ 120.000,01 bis €	300.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (über € 300.000,00)		0,50 %

c.) der zusätzliche variable Betrag für die Berechtigungsart Molker und Käser sowie sonstige Berechtigungsarten im Bereich der Milchverarbeitung beträgt:

bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 250,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 500,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 750,00
über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 1.000,00

d.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für die Berechtigungsart Müller durch einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungs-statistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:

Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne	€ 0,10
---------------------------------------	--------

e.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für die Berechtigungsart Mischfutterhersteller durch einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird

Jahrestonnen in der Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag/Jahrestonne	€ 0,10
---	--------

f.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berechtigungsart

Bäcker	€ 12.500,00
Fleischer	€ 15.000,00
Konditoren	€ 2.500,00
Müller und Mischfuttererzeuger	€ 5.000,00
Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe	€ 7.500,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2010 bei der Landesinnung gemeldeten Berechtigungen. Soweit bei den Berechtigungsarten Bäcker und Konditoren beide Berechtigungen vorliegen, werden als Bemessungsgrundlage bei der Bäckerberechtigung nur 70 % und bei der Konditorenberechtigung nur 30 % der Beiträge gemäß lit. b.) angesetzt.

Mitglieder der Berufsgruppe Gefroreneserzeuger mit Eissalon werden maximal in die Stufe 3 der Berechtigungsart cc.) Konditoren eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur 120

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur vom 11. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Einzelunternehmer/Einzelunternehmerinnen, die im Jahr 2010 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind..... beitragsfrei

Nichtbetriebe (bis 1.1.2011 gemeldet) und freiberufliche Heilmasseur/innen die ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat..... € 58,00

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2009 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt..... € 116,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe € 116,00 fester Betrag zuzüglich 20 % der im Jahr 2009 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), auf volle Euro-Beträge gerundet, jedoch maximal..... € 590,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen 121

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen vom 30. September 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammrechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammrechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Jahre 2009 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Gruppe 1: Gärtner, Friedhofsgärtner, einfachste Gartenarbeiten bzw. eingeschränkte Gewerbeumfang

Gruppe 2: Floristen (Blumenbinder), Blumeneinzelhandel, Kleinhandel mit Schnittblumen

1.) fester Betrag:	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 180,00	€ 252,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 360,00	€ 504,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammrechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen.

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 210,00	€ 276,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 420,00	€ 552,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im Jahre 2009 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt	0,20 %	0,30 %
--	--------	--------

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an

Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalender-jahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Landesinnung Wien der Berufsfotografen 122

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Berufsfotografen vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffelung der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:

A) Grundumlage für Mitglieder der Landesinnung Wien der Berufsfotografen mit Ausnahme der Lichtpauser und Fotokopierer:

1) fester Betrag

- | | | |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... | € | 210,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € | 420,00 |

2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00
 Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich € 120,00
 Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich € 172,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils.....	€	94,00
--	---	-------

B) Grundumlage pro Gewerbeberechtigung, lautend auf „Lichtpauser“ oder „Fotokopierer“:

1) fester Betrag

- | | | |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... | € | 173,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... | € | 346,00 |

2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00
 Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2009 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 übersteigt, zusätzlich € 92,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

- 4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils..... € 38,00
- 5) Weiters wird pro Mitglied ein Zuschlag zur Grundumlage in der Höhe von € 18,00 für die Eintreibungsversicherung eingehoben.

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende Sätze beschlossen:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 104,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 208,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 mit dem halben Betrag der jeweils anzuwendenden Beitragsstufe festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger 123 A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vom 14. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, die über die Berechtigung für das freie Gewerbe insbesondere der Hausbetreuungstätigkeiten oder Aufräumen von Baustellen oder der Grabsteinreinigung verfügen, pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 sowie für jene Mitglieder, die über die Berechtigung für das reglementierte Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung verfügen, bzw. für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag in der Höhe von € 420,00 zuzüglich für alle Mitglieder 8 ‰ der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 220,00 für alle Hausbetreuer, Aufräumer von Baustellen
und Grabsteinreiniger,
mindestens daher € 420,00 für alle Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger,
mindestens daher € 420,00 für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung,
höchstens für alle Mitglieder € 2.500,00.**

Alleinmeister, die am 1.1.2011 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe 123 B

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe vom 29. September 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen und einem variablen Betrag wie

folgt festgesetzt:

Für die Mitglieder des Berufszweiges des chemischen Gewerbes:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 % der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil)
Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 230,00,
höchstens € 480,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 115,00 fest-gesetzt.

Für die Mitglieder des Berufszweiges der Schädlingsbekämpfer:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 % der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-anteil)
Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 230,00,
höchstens € 480,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze voran-gegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 115,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Friseure 124

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 12.Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Kalenderjahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat

€ 60,00

Alleinmeister/innen

€ 120,00

Alle anderen Mitgliedsbetriebe

€ 120,00

Zuzüglich 1,98 % der für das vor-
vorangegangenen Kalenderjahres
gemeldeten SV-Beiträge

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00.

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtsinhaber nach dem 31.12. des vorvorangegangenen Kalenderjahres erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorvorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe je-weils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer 125 A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer vom 7. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

pro Mitglied 0,42 Prozent des der Innung mittels Umsatzsteuerbescheides vorgewiesenen Umsatzes des Jahres 2008 plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist, plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung der Bestatter Wien 125B

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2011
Bestatter: - fester Betrag für Hauptbetrieb mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG	800,00
- fester Betrag für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen,	
a) wenn das Mitglied über einen Hauptbetrieb in Wien verfügt, und	0,00
b) wenn das Mitglied über keinen Hauptbetrieb in Wien verfügt	800,00
- Zuschlag pro Geschäftsfall	800,00
-	
- ruhende Berechtigungen	die Hälfte
-	

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 27.5.2010

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister 126

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister vom 11. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit

Ausnahme der Berufszweige Astrologen, Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe, Human-energethiker, Tierenergethiker, Lebensraum-Consulting, Lebens- und Sozialberater, Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater), Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) und Sprachdienstleister folgend festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... | € 40,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 80,00 |

Für den Berufszweig Astrologen wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 55,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 110,00 |

Für den Berufszweig Berufsdetektive wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 335,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 670,00 |

Für den Berufszweig Bewachungsgewerbe wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 53,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 106,00 |

Für den Berufszweig Humanenergethiker wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 55,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 110,00 |

Für den Berufszweig Tierenergethiker wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) | € 55,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, | |

Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 110,00

Für den Berufszweig Lebensraum-Consulting wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 110,00

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 212,00

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 212,00

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 212,00

Für den Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 160,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 320,00

Für den Berufszweig Sprachdienstleister wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 120,00

- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 240,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

201 Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,05 ‰
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverband- Ausschuss Bergwerke und Stahl Beschlussdatum: 01.06.2010	

202 Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,425 ‰
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 14,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 08.06.2010	

203 Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	3,075 ‰
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 31.08.2010	

204 Fachvertretung Wien der Glasindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,565 ‰
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 28.05.2010	

[Seitenanfang](#)-
-
-205 Fachvertretung Wien der chemischen Industrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,725 ‰
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 08.06.2010	

206 Fachvertretung Wien der Papierindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,535 ‰
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 10.06.2010	

207 Fachvertretung Wien der Papierverarbeitenden Industrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,685 ‰
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverband- Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 01.06.2010	

208 Fachvertretung Wien der Film- und Musikindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	4,525 ‰
Mindestbetrag	€ 159,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 79,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 23.09.2010	

[Seitenanfang](#)209 Fachvertretung Wien der Bauindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der	Höhe:
-----------------------------------	--------------

Sägeindustrie: pro fm Rundholzeinschnitt des vorangegangenen Jahres	€ 0,22
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	
Beschlussdatum: 15.06.2010	

211 Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	3,425 ‰
Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	
Beschlussdatum: 08.06.2010	

-

-

-

-

-

-

-

[Seitenanfang](#)

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

212 Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie:	
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,72 ‰
Mindestbetrag	€ 210,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 105,00
Berufsgruppe Textilindustrie:	
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahre	2,025 ‰
Mindestbetrag	€ 150,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 75,00
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie:	
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,725 ‰
Mindestbetrag	€ 200,00

Mindestbetrag	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50

Beschlussfassendes Organ: Fachverband- Ausschuss NE-Metallindustrie
 Beschlussdatum: 31.05.2010

-

216 Fachvertretung Wien Maschinen & Metallwarenindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
---	--------------------------

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	0,7 ‰
---	-------

Mindestbetrag	€ 61,00
---------------	---------

Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
-----------------------------------	---------

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
 Beschlussdatum: 15.09.2010

[Seitenanfang](#)

217 Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
---	--------------------------

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	0,485 ‰
---	---------

Mindestbetrag	€ 61,00
---------------	---------

Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
-----------------------------------	---------

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
 Beschlussdatum: 02.06.2010

-

218 Fachvertretung Wien der der Elektro- und Elektronikindustrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
---	--------------------------

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	0,95 ‰
---	--------

Mindestbetrag	€ 61,00
---------------	---------

Betrag für ruhende Berechtigungen	€ 30,50
-----------------------------------	---------

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
 Beschlussdatum: 17.09.2010

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels 301

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmittelhandels vom **5.Juli 2010** wurde die Grundumlage **2011^{*)}** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 127,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 254,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

Indexanpassungsklausel

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Seitenanfang

Landesgremium Wien der Tabaktrafikanter 302

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Tabaktrafikanter(02) vom **13. Oktober 2010** wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in drei Gruppen wie folgt festgesetzt.

Gruppe 1:	Tabakfachgeschäfte, anderer Tabakwarenhandel (außer Tabakverkaufstellen)		
Klasse 1	Umsätze bis €	109.010,00	€ 5,00
Klasse 2	Umsätze von €	109.010,01 bis €	145.346,00 € 51,00
Klasse 3	Umsätze von €	145.346,01 bis €	218.019,00 € 86,00
Klasse 4	Umsätze von €	218.019,01 bis €	290.692,00 € 117,00
Klasse 5	Umsätze von €	290.692,01 bis €	363.365,00 € 149,00
Klasse 6	Umsätze von €	363.365,01 bis €	436.037,00 € 182,00
Klasse 7	Umsätze von €	436.037,01 bis €	726.729,00 € 219,00
Klasse 8	Umsätze von €	726.729,01 bis €	1.090.093,00 € 309,00
Klasse 9	Umsätze von €	1.090.093,01 bis €	1.453.457,00 € 427,00
Klasse 10	Umsätze von €	1.453.457,01 und darüber	€ 460,00

Gruppe 2:	Tabakverkaufstellen		
Klasse 1	Umsätze bis €	109.010,00	5,00
Klasse 2	Umsätze von €	109.010,01 bis €	145.346,00 € 28,00
Klasse 3	Umsätze von €	145.346,01 bis €	218.019,00 € 45,00
Klasse 4	Umsätze von €	218.019,01 bis €	290.692,00 € 69,00
Klasse 5	Umsätze von €	290.692,01 bis €	363.365,00 € 81,00
Klasse 6	Umsätze von €	363.365,01 bis €	436.037,00 € 100,00
Klasse 7	Umsätze von €	436.037,01 bis €	726.729,00 € 122,00

Klasse 8 Umsätze von €	726.729,01	bis €	1.090.093,00	€ 168,00
Klasse 9 Umsätze von €	1.090.093,01	und darüber		€ 228,00

Maßgebend ist der Brutto-Tabakwarenumsatz zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres. Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform der Trafik.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im Vorjahr erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe ganz oder nur zum Teil jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 in halber Höhe zu entrichten.

Gruppe 3: Lottokollektanten, die keinen Handel mit Tabakwaren gemäß Gruppe 1 oder Gruppe 2 ausüben
 physische Personen, offene Handelsgesellschaften
 und Kommanditgesellschaften, sowie
 eingetragene Erwerbsgesellschaften

€ 51,00 jährlich

Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
 Vereine u. juristische Personen

€ 102,00 jährlich

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) gelten die gleichen Sätze wie für die Stamm-berechtigung (Hauptbetrieb).

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels 303A

Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels vom **11.10.2010** wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 146,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 292,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

Einzelhandel mit Parfümeriewaren

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels vom **11.10.2010** wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 98,10

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 196,20

Für die Lebensmitteleinzelhändler, deren Gewerbeberechtigung zusätzlich auf den Einzelhandel mit Wasch- und Putzmitteln, Haushaltsartikeln, Petroleum und Spiritus oder einen Teil dieser Waren lautet, beträgt die Grundumlage 2011 € 12,60 unbeschadet von der Rechtsform.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümerierwaren sowie des Handels mit Farben und Lacken 303B

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümerierwaren sowie des Handels mit Farben und Lacken (3b) vom **22. September 2010** wurde die Grundumlage 2011 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppen Arzneimittelgroßhandel und Giftegroßhandel; Giftegroßhandel gem. § 213 Z 7 GewO 1994; Chemikaliengroßhandel, andere; Arzneimittelgroßhandel gem. § 213 Z 5 GewO 1994; Farben- und Lackehandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 130,50
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 261,00

b) Für die Berufsgruppe Parfümerierwarengroßhandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 117,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 234,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Agrarhandels 304

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Agrarhandels vom

20. September 2010 wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 179,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 358,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Indexanpassungsklausel

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnitts-notierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungs-raten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Energiehandels 305

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Energiehandels (5) vom **13. Oktober 2010** wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften € 156,60

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 313,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels 306

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Strassen- und Wanderhandels vom **07. Oktober 2010** wurde die Grundumlage **2011***) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 162,51

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 325,02

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

Für **alle Marktfahrer** (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und ähnlichen Waren) sowie für alle Markthändler mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen Marktviktualienhändler) wurde die Grundumlage **2011** wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 180,33

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 360,66

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

Für **Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen**, deren Ausübungsberechtigungen sich bis höchstens 14 Tage im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaumeinzelhändler, standortgebundene Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u.ä.), wurde die Grundumlage **2010** wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 151,62

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 303,24

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

Marktviktualienhändler

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 234,08

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 468,16

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die **Bezieher temporärer Märkte** wird die Grundumlage **2011** wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 220,11

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 440,22

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen

hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Außenhandels 307

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Außenhandels vom 06.10.2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 90,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln 308A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 6.10.2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 120,00 mit Wertsicherungsklausel *)
--	---------------------------------------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 240,00 mit Wertsicherungsklausel *)
--	---------------------------------------

Trafikanten:	€ 30,00 mit Wertsicherungsklausel *).
--------------	---------------------------------------

Die Grundumlage von € 30,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine

Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahrsdurchschnittsnotierung für 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahrsdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln 308B

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom **17.09.2010** wurde die Grundumlage **2011***) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: €120,00 mit Wertsicherungsklausel *)

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 240,00 mit Wertsicherungsklausel *).

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahrsdurchschnittsnotierung für 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahrsdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Direktvertriebes 309

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Direktvertriebes (9) vom **7.Oktober 2010** wurde die Grundumlage **2011***) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften: € 100,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 200,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels 310

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Papier- und Spielwarenhandels (10) vom 18. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften
€ 120,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 240,00

Trafikanten:
€ 34,00

Die Grundumlage von € 34,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Papier- und Schreibwaren in Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien der Handelsagenten 311

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Handelsagenten (11) vom **1. Oktober 2010** wurde die Grundumlage **2011**^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften:
€ 80,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 160,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels 312A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels vom 15. September 2010 wurde die Grundumlage **2011**^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Für die **Berufsgruppe 0400** (Antiquitäten und Kunstgegenstände) wurde die Grundumlage **2011** pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 200,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 400,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die **Berufsgruppen 0600 und 0700** (Briefmarken und Münzen) wurde die Grundumlage **2011** pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 118,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen

Personen: € 236,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

**) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.*

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Uhren- und Juwelenhandels 312B

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Juwelen- und Uhrenhandels vom 14. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 23 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 220,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 440,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierungen um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**) Diese Grundumlage inkl. Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organe keinen anderslautenden Beschluss fasst.*

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels 313

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (13) vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß

der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs.12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 130,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 260,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen 314A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (14a) vom 13. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs.12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 58,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 116,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf 314B

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf (14b) vom 21. September 2010 wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 78,30

Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 156,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Fahrzeughandels 315

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (315) vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften

€ 159,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 318,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

***) Diese Grundumlage inkl. Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels 316

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (16) vom 28. September 2010 wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser

Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs.12 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppe Fotohandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 245,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 490,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

b) Für die Berufsgruppe Handel mit Medizinprodukten:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 68,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Elektrohandels 317A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Elektrohandels (17A) vom **30. September 2010** wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften: € 85,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 170,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der

Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Einrichtungsfachhandels 317B

-

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einrichtungsfachhandels (17b) vom **23. September 2010** wurde die Grundumlage **2011*)** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 165,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 330,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels 318

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels vom **14. Oktober 2010** wurde die Grundumlage **2011*)** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Warenhäuser:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften: € 437,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 874,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

Versandhandel:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften: € 116,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen

€ 232,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Allgemeiner Handel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 143,55

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 287,10

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

Landesgremium Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels 319

Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung (319)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels vom **04. Oktober 2010** wurde die Grundumlage 2011*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 237,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 474,00

Sammler: € 107,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Handel mit Altwaren (319)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels vom **04. Oktober 2010** wurde die Grundumlage **2011^{*)}** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 114,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 228,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2011** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien der Versicherungsagenten 320

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Versicherungsagenten (20) vom **12. Oktober 2010** wurde die Grundumlage **2011^{*)}** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften: € 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, die Grundumlage **2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2011**, ist die Grundumlage **2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

***) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

401 Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung: **Höhe: €/Hebesatz 2011**

Berufszweig Banken:

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,894 ‰

Mindestbetrag € 7,00

ruhende Berechtigung € 3,50

Berufszweig Casinos Austria und Lotterien:

a) **Klassenlotteriegeschäftsstellen:** Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt Gegebene Gesamtumsatz der 168. und 169. Klassenlotterie 0,140 ‰

b) **Österreichische Lotterien GmbH:** Der Umsatz aller Auspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2009) 0,044 ‰

c) **Casinos Austria AG:** der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2009) 0,269 ‰
- Mindestbetrag € 7,27
- Ruhende Berechtigung € 3,64

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 06.10.2010

402 Fachvertretung wien der Sparkassen

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung: **Höhe: €/Hebesatz 2011**

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,841 ‰

Mindestbetrag € 7,00

Ruhende Berechtigung € 3,50

Beschlussfassendes Organ: Ausschuss des Fachverbandes der Sparkassen
Beschlussdatum: 16.09.2010

403 Fachvertretung Wien der Volksbanken

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung: **Höhe: €/Hebesatz 2011**

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,025 ‰

Mindestbetrag € 7,00

Ruhende Berechtigungen € 3,50

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 15.09.2010

404 Fachvertretung Wien der der Raiffeisenbanken

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung: **Höhe: €/Hebesatz 2011**

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,041 ‰

Mindestbetrag € 7,00

für ruhende Berechtigungen € 3,50

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 15.09.2010

-

[Seitenanfang](#)

-

405 Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,80 ‰
Mindestbetrag	€ 7,00
Ruhende Berechtigung	€ 3,50
̄ Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 17.09.2010	

406 Fachvertretung Wien der Versicherungsunternehmen

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
1. Versicherungsunternehmen:	
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen	0,85 ‰
Mindestbetrag	€ 7,00
Ruhende Berechtigungen	€ 3,00
2. Kleine Versicherungsvereine:	
Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagen-vorschreibung zweitvorangegangenen Jahr (2009)	
2.1. Sach-/Rückversicherer:	4,60 ‰
Mindestbetrag	€ 25,44
Maximalbetrag	€ 7.000,00
Ruhende Berechtigungen	€ 12,00
2.2. Viehversicherer:	€ 0,00
̄ Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 05.10.2010	

407 Fachvertretung Wien der Pensionskassen

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2011 pro Berechtigung:	Höhe: €/Hebesatz 2011
- Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung	€ 6.500,00
- pro Mio. EUR Grundkapital	€ 1.213,27
- pro Mio. EUR Deckungsrückstellung	€ 8,55
- pro Berechtigtem	€ 0,21
- Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen iHv EUR 40.000,00 und für die betrieblichen in der Höhe des vierfachen GU-Betrages der kleinsten Pensionskasse	
- Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 21,77 % des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird.	21,77 %
̄ Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 19.05.2010	

[Seitenanfang](#)Fachvertretung Wien der Schienenbahnen (501)

Aufgrund des Beschlusses des Fachverbandes der Schienenbahnen vom 02.06.2010 wurde die Grundumlage für alle Mitglieder wie folgt festgesetzt:

1.) Hauptbahnen

- a) Ein fester Betrag von € 0,00
b) Ein Anteil von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der 1,7‰
Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres und Mindestbetrag von... € 204,00
und darf aber Höchstbetrag von € 20.400,00
nicht überschreiten

c) Ein Zuschlag von	€ 0,00
pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres)	
2.) Nebenbahnen	
a) Ein fester Betrag von	€ 0,00
b) Ein Anteil von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der	1,7‰
Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres und Mindestbetrag von...	€ 204,00
und darf aber Höchstbetrag von	€ 20.400,00
nicht überschreiten	
c) Ein Zuschlag von	€ 0,00
pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres)	
3.) Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus	
a) Ein fester Betrag von	€ 0,00
b) Ein Anteil von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der	1,7‰
Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres und Mindestbetrag von...	€ 204,00
und darf aber Höchstbetrag von	€ 20.400,00
nicht überschreiten	
c) Ein Zuschlag von	€ 0,00
pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres)	
4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen	
a) Ein fester Betrag von	€ 0,00
b) Ein Anteil von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der	1,7‰
Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres und Mindestbetrag von...	€ 204,00
und darf aber Höchstbetrag von	€ 20.400,00
nicht überschreiten	
c) Ein Zuschlag von	€ 0,00
pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres)	
5.) Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen	
a) Ein fester Betrag von	€ 0,00
b) Ein Anteil von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der	1,7‰
Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres und Mindestbetrag von...	€ 204,00
und darf aber Höchstbetrag von	€ 20.400,00
nicht überschreiten	
c) Ein Zuschlag von	€ 0,00
pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres)	
Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.	die Hälfte

-
[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen 502

-
 Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13.10.2010 der Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen wurden die **Grundumlagen ab 2011** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2011 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

BERUFSGRUPPE BUS:

I: Gelegenheitsverkehr	bisher	ab 1.1.2011
Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Kategorie 1: erste Berechtigung	93,00	93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	93,00	93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge.	93,00	93,00
II: Kraftfahrlinienverkehr	bisher	ab 1.1.2011
Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliniengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		

€ 93,00		
Kategorie 1: erste Berechtigung	93,00	93,00
€ 93,00		
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	93,00	93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus	58,00	58,00

Feste Beträge im Sinn von Pkt. I lit.a und/oder Pkt. II lit.a sind insgesamt mit einem Betrag von € 186,00 nach oben hin begrenzt.

Die Jahresgrundumlage pro Mitglied ist mit einem Betrag von € 5.700,00 nach oben hin begrenzt.

Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen	75,50
Nichtbetriebe mit mehr als einer Berechtigung zahlen	122,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berechnung der Grundumlage wird bei Mitgliedern, die über eine Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz verfügen, der Konzessionsumfang herangezogen. Es wird vom Höchststand der im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge ausgegangen.

Im Bereich des Kraftfahrlineingewerbes wird die Zahl der bei der Fachgruppe im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) gemeldeten Fahrzeuge der Berechnung zugrunde gelegt.

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

BERUFSGRUPPE LUFTEFAHRT:

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von und einem Zuschlag pro Berechtigung	200,00	200,00
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	70,00	70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	100,00	100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	150,00	150,00
Je Flugzeug, ein - und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	150,00	150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	200,00	200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	250,00	250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	150,00	150,00
Je Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	70,00	70,00
Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	150,00	150,00
Gruppe C: Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von und einem Zuschlag pro Berechtigung	200,00	200,00
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	70,00	70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	100,00	100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	150,00	150,00
Je Flugzeug, ein - und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	150,00	150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	200,00	200,00

Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	250,00	250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	150,00	150,00
Je Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	70,00	70,00

Gruppe D: Flugplatzunternehmen	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* für Flughäfen	0,00	0,00
Flugfelder	0,00	0,00
Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	260,00	260,00
Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmen (zB Vermietung nicht-motorisierter Luft-fahrzeuge)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	100,00	100,00

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

* der feste Betrag unterliegt der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG

BERUFSGRUPPE SCHIFFFAHRT:

<u>A. Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)</u>	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession) und pro Betriebsmittel	235,00 *)	235,00 *)
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	117,50 *)	117,50 *)
<u>B. Überfuhren/Rollfähren</u>	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	38,00 *)	38,00 *)
Pro Betriebsmittel	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	19,00 *)	19,00 *)
<u>C. Segelschulen</u>	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	123,00 *)	123,00 *)
Pro Betriebsmittel	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	61,50 *)	61,50 *)
<u>D. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen</u>	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	123,00 *)	123,00 *)
Pro Betriebsmittel	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	61,50 *)	61,50 *)
<u>E. Vermietung von Schiffen aller Art</u>	bisher	ab 1.1.2011

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	340,00 *)	340,00 *)
Pro Betriebsmittel	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	170,00 *)	170,00 *)
<u>F. Rafter</u>	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	38,00 *)	38,00 *)
Pro Betriebsmittel	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	19,00 *)	19,00 *)
<u>G: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen</u> (auf der gesamten Donau)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession) und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt	705,00 *)	705,00 *)
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	352,50 *)	352,50 *)
<u>H: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen</u> (beschränkt auf ein Bundesland)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession) und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt	235,00 *)	235,00 *)
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	0,00	0,00
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	117,50 *)	117,50 *)
<u>I. Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)</u>	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	1.546,00 *)	1.546,00 *)
Pro Betriebsmittel	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	773,00 *)	773,00 *)
<u>J. Andere Schiffahrtsunternehmen</u> (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmen)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		

Pro Berechtigung (Konzession)	340,00 *)	340,00 *)
Pro Betriebsmittel	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	170,00 *)	170,00 *)
K: Hochseeschiffahrtsunternehmen	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	346,00 *)	346,00 *)
Pro Betriebsmittel	0,00	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	173,00 *)	173,00 *)

*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Seilbahnen 503

Aufgrund des Beschlusses des Fachverbandes der Seilbahnen vom 26.05.2010 wurde die Grundumlage für alle Mitglieder wie folgt festgesetzt:

	Fester Betrag nach folgenden Berechtigungsarten:	€
1.	Standseilbahnen	75
2.	Pendelseilbahnen	75
3.	Zweiseilpendelbahnen mit 1 Sektion	75
4.	Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen	75
5.	Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 1 Sektion	75
6.	Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 2 Sektionen	75
7.	Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	75
8.	Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	75
9.	Doppelseilumlaufbahn mit 1 Sektion	75
10.	Doppelseilumlaufbahn mit 2 Sektionen	75
11.	Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	75
12.	Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	75
13.	Gruppenumlaufbahn mit 1 Sektion	75
14.	Gruppenumlaufbahn mit 2 Sektionen	75
15.	Kabinenseilbahn	75
16.	Sesselbahnen/-lifte	30
17.	1er-Sesselbahnen/-lifte	0
18.	1er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	0
19.	1er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	0
20.	2er-Sesselbahnen/-lifte	0
21.	2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	0
22.	2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	0
23.	3er-Sesselbahnen/-lifte	0
24.	3er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	0
25.	3er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	0
26.	4er-Sesselbahnen/-lifte	0
27.	4er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	0
28.	4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	0
29.	6er-Sesselbahnen/-lifte	0

30.	6er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	0
31.	6er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	0
32.	8er-Sesselbahnen/-lifte	0
33.	8er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	0
34.	8er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	0
35.	Schlepplifte	30
36.	Schlepplifte bis 300 m	0
37.	Schlepplifte über 300 m	0
38.	Schlepplifte von 301 bis 800 m	0
39.	Schlepplifte ab 801 m	0
40.	Schlepplifte über 300 m und Holzbringung	30
41.	Schlepplifte bis 800 m Seehöhe der Bergstation	0
42.	Schlepplifte über 800 m Seehöhe der Bergstation	0
43.	Personenbeförderung mittels Förderband	30
44.	Kombilifte	30
45.	Materialeilbahnen	30
46.	Wasserschiseilbahnen	30
47.	je andere Anlage	30
48.	alle übrigen Konzessionen einschließlich Mehrfach- und Schleppliftkonzessionen	30
49.	Unternehmungen, die nur einen Bürobetrieb (ohne Kartenverkauf) haben	30

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 mit dem halben Betrag festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Spediteure 504

Gemäß § 123 Abs. 4 WKG beschließt die Fachgruppentagung vom **29.09.2010** der Fachgruppe Wien der Spediteure die **Grundumlage 2011**:

Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 01.07.2010) gestaffelten Zuschlag festgesetzt:

Klasse	Beträge in EURO	
	Fester Betrag	0,00
	Nichtbetriebe	81,50
1	0 - 5 Mitarbeiter	163,00
2	6 - 10 Mitarbeiter	308,00
3	11 - 25 Mitarbeiter	513,00
4	26 - 50 Mitarbeiter	839,00
5	51 - 100 Mitarbeiter	1.260,00
6	101 - 200 Mitarbeiter	1.810,00
7	201 - 300 Mitarbeiter	2.500,00
8	301 - 400 Mitarbeiter	3.200,00
9	über 400 Mitarbeiter	3.900,00
	Dorotheum	235,50

Für **jede weitere Betriebsstätte** im Sinne des § 46 GewO 1994 ist, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, die **Grundumlage 2011 mit € 163,00** festgesetzt, wobei die in diesen weiteren Betriebsstätten

Beschäftigten der Hauptbetriebsstätte zuzuzählen sind.

Unternehmen mit nach dem 1.7.2010 erteilten Berechtigungen werden in jene Klasse eingestuft, die der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erteilung der Gewerbeberechtigung entspricht.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen 505

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 30.09.2010 der oben genannten Fachgruppe wurde die **Grundumlage 2011** und die nachfolgenden Jahre für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder unabhängig von der Rechtsform und der Berufsgruppe wie folgt festgesetzt:

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang Euro 32,20
- c. Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang Euro 32,20
- d. Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang Euro 32,20

2. Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fahrzeug Euro 32,20

3. Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fuhrwerk Euro 32,20

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Betriebsmittel Euro 32,20

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Transporteure 506A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 02.10.2010 der Fachgruppe Wien für das Güterbeförderungsgewerbe wurde die **Grundumlage 2011** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform festgesetzt:

- **Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen**
 - Grundbetrag pro Berechtigung € 28,00
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - variabler Betrag
(abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)
 - innerstaatlichen Verkehr € 31,00
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - grenzüberschreitenden Verkehr € 31,00
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Anhänger € 0,00
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- **Klasse 2: Kleintransportgewerbe** € 0,00
 - Grundbetrag 1 pro Berechtigung
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

- variabler Betrag pro Kraftfahrzeug
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- **Klasse 3: Traktorfrächter** € 0,00
wie Klasse 1
- **Klasse 4: Pferdefrächter** € 0,00
Grundbetrag pro Berechtigung
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
variabler Betrag pro Fahrzeug
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- **Klasse 5: Fahrradbotendienst** € 0,00
Grundbetrag pro Berechtigung
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
variabler Betrag pro Fahrzeug
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- **Klasse 6: Motorradbotendienst** € 0,00
wie Klasse 2
- **Klasse 7: Sonstige Berechtigungen** € 0,00
Grundbetrag pro Berechtigung
(davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2011 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Fachgruppe Wien der Kleintransporteure 506B

Vereinheitlichung der Grundumlagenberechnung in der Fachgruppe Wien der Klein-Transporteure lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10. November 2005.

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 09.10.2010 der Fachgruppe der Wiener Klein-Transporteure wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß §123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß §123 Abs.9 WKG wie folgt festgesetzt:

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen Grundbetrag pro Berechtigung: variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für: innerstaatlichen Verkehr grenzüberschreitenden Verkehr Anhänger	0
Klasse 2: Kleintransportgewerbe: Grundbetrag 1 pro Berechtigung: Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung: variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 140*) 0
Klasse 3: Traktorfrächter: wie Klasse 1	0
Klasse 4: Pferdefrächter: Grundbetrag pro Berechtigung variabler Betrag pro Fahrzeug	0
Klasse 5: Fahrradbotendienst: Grundbetrag pro Berechtigung Variabler Betrag pro Fahrzeug	0
Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2	€ 140
Klasse 7: Sonstige Berechtigungen	

Grundbetrag pro Berechtigung

0

*)Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen (GesmbH, AG, Ausl. Rechtsformen):

€ 280

Für ruhende Gewerbeberechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 mit dem halben Beitrag festgesetzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2011 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 507

Aufgrund des Beschlusses des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs vom 28.09.2010 wurde die Grundumlage für alle Mitglieder wie folgt festgesetzt:

1. Berufszweig der Fahrschulen

- pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird € 1,00
- pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird € 1,00
- pro genehmigten Standort € 200,00
- pro genehmigten „Außenkurs-Standort“ (auf Basis des vergangenen Jahres, mitgeteilt von der MA 65) € 1.000,00
- Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Hälfte

2. Berufszweig des Allgemeinen Verkehrs

- Fester Betrag pro Berechtigung € 123,00
 - Anteil von der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres 0,75%
 - Mindestbetrag € 123,00
 - Höchstbetrag € 3.390,00
- Für Dienstgeberunternehmungen ist der feste Betrag nicht vorzuschreiben.
- Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Hälfte

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen 508

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 23.09.2010 wurden die Grundumlagen 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder nach Art und Größe des Betriebes in 14 Klassen festgesetzt, soweit diese Begrenzungen im Wortlaut der Gewerbeberechtigung enthalten sind.

Weist der Gewerbeschein keine Begrenzung der Betriebsfläche im Garagengewerbe bzw. der Anzahl der Zapfauslässe im Tankstellengewerbe aus, so ist die gesamte tatsächlich genutzte Betriebsfläche einschließlich Zu- und Abfahrten, Rangierflächen und Fahrverbindungen bzw. die Anzahl der betriebenen Zapfauslässe maßgebend.

Grundumlagenkriterien

Klasse	Art der Berechtigung	Betrag
Servicestationen		
1	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag	44,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00
Tankstellen		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
2	Fester Betrag	0,00
	Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)	
3	1 - 3 Zapfauslässe	67,00
4	4 - 6 Zapfauslässe	111,00
5	über 6 Zapfauslässe	203,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00

Garagen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:

6	Fester Betrag	0,00
7	Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche ¹ in m ² laut Gewerbeberechtigung)	
7	bis 200 m ²	44,00
8	bis 400 m ²	67,00
9	bis 800 m ²	111,00
10	bis 1.500 m ²	203,00
11	bis 3.000 m ²	355,00
12	über 3.000 m ²	564,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00

Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:

13	Fester Betrag	0,00
14	Variabler Betrag (pro m ²) ¹	0,06
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	Halbe Höhe, max. 22,00

¹Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu - und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2011 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Gastronomie Wien 601 A

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 11. Mai 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 203,60 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 101,80 festgesetzt.

In der Fachgruppentagung vom 11. Mai 2010 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2005 errechnete Indexzahl. Die jährliche Anpassung erfolgt auf der Basis des letztverlaublichen Juni-Wertes. Es wird auf 10-Centbeträge kaufmännisch gerundet.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser (601 b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. Dezember 2010 der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

„Der feste Betrag wird mit € 0,-- festgelegt, der jeweilige Zuschlag mit € 191,60 sodass für jede Betriebsstätte der zur Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser gehörigen Berechtigungen einheitlich € 191,60 (=Fester Betrag von € 0,-- + Zuschlag von € 191,60) zu bezahlen ist.

Für Nichtbetriebe wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 95,80 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

In der Fachgruppentagung vom 20. Dezember 2010 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2010 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Hotellerie Wien 602

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 6. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester Betrag für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt. Der Zuschlag für die klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt. Zusätzlich zum festen Betrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender Staffeln vorgeschrieben:

Klasse 1	Nichtbetriebe	€	9,00
Klasse 2	bis 25 Betten	€	68,00
Klasse 3	bis 50 Betten	€	97,00
Klasse 4	bis 100 Betten	€	186,00
Klasse 5	bis 150 Betten	€	422,00
Klasse 6	bis 200 Betten	€	655,00
Klasse 7	bis 300 Betten	€	895,00
Klasse 8	bis 400 Betten	€	1.130,00
Klasse 9	bis 500 Betten	€	1.420,00
Klasse 10	bis 600 Betten	€	1.715,00
Klasse 11	bis 700 Betten	€	2.010,00
Klasse 12	bis 1000 Betten	€	2.310,00
Klasse 13	über 1000 Betten	€	2.595,00

Als Nichtbetrieb gilt eine Unternehmung, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2010 nicht ausgeübt wurde.

Für "Bürobetriebe" beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als 6 Monate des Kalenderjahres, so beträgt die Grundumlage die Hälfte der zugeordneten Beitragsklasse.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

Dieser Beschluss hat solange Gültigkeit, bis die Fachgruppentagung einen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe 603

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2010 der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe wurde die **GRUNDUMLAGE ab 2011** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes und zuzüglich eines Zuschlags wie folgt festgesetzt:

A) private Krankenanstalten und Kurbetriebe

I. Fester Betrag nach Betriebsartenkatalog der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe:

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf

1. Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 531,10
2. Kurbetriebe	€ 531,10
3. Reha-Betriebe	€ 796,60
4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 318,70
5. Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	€ 318,70
6. Sonstige Ambulatorien	€ 159,30
7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen: Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen	€ 531,10
8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	€ 531,10

? Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:

Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart gestaffelt nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter:	€ 21,20
11 - 25 Mitarbeiter:	€ 159,30
26- 50 Mitarbeiter:	€ 318,70
51 - 100 Mitarbeiter:	€ 531,10
über 100 Mitarbeiter:	€ 849,70

? Für PRIKRAF - Krankenanstalten additiv:

Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF- Punkte:

0,75 ‰ der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres

? Für CT/MRT - Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT	€ 159,30
Pauschalbetrag je MRT	€ 318,70

B) Bäder und Saunabetriebe

II. Fester Betrag nach Betriebsartenkatalog der Bäder:

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

1. Freibad	€ 0,00
------------	--------

2. Natur/Seebad/Strandbad	€ 0,00
3. Hallenbad	€ 0,00
4. Hallenbad/Freibad	€ 0,00
5. Thermal/Mineralbad	€ 0,00
6. Erlebnisbad	€ 0,00
7. Wannen/Brause/Dampfbad	€ 0,00
8. Sauna	€ 0,00

? Variabler Betrag nach Art des Betriebes (Bäder und Saunabetriebe):

? Betriebsart 1-8

0 - 50 Kästchen/Kabinen	€ 140,20
51 - 100 Kästchen/Kabinen	€ 254,90
101 - 500 Kästchen/Kabinen	€ 336,70
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 560,80

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde.

Als Beschäftigte gelten alle mit Stichtag 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres im Mitgliedsbetrieb tätigen Personen einschließlich der mittätigen Familienmitglieder mit Ausnahme der Ehegattin bzw. des Ehegatten. Zwei Halbtagskräfte zählen als ein Beschäftigter, wobei Bruchzahlen in der Beschäftigtensumme auf die nächste Zahl aufzurunden sind.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2010 errechnete Indexzahl. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Reisebüros 604

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 17. Juni 2010 der Fachgruppe Wien der Reisebüros wurde die Grundumlage ab 2011 für alle zu dieser Fachgruppe gehörigen Voll- und sonstigen Teilberechtigungen als Kombination eines festen Betrages mit einem nach der Beschäftigtenzahl berechneten gestaffelten variablen Zuschlag wie folgt beschlossen:

		fester Betrag	Zuschlag	Gesamt
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 67,00	€ 0,00	€ 67,00
Klasse 2	0 bis 2 Beschäftigte	€ 134,00	€ 0,00	€ 134,00
Klasse 3	3 bis 7 Beschäftigte	€ 134,00	€ 67,00	€ 201,00
Klasse 4	8 bis 15 Beschäftigte	€ 134,00	€ 221,00	€ 355,00
Klasse 5	16 bis 25 Beschäftigte	€ 134,00	€ 401,00	€ 535,00
Klasse 6	26 bis 50 Beschäftigte	€ 134,00	€ 697,00	€ 831,00
Klasse 7	51 bis 100 Beschäftigte			

		€ 134,00	€ 1.361,00	€ 1.495,00
Klasse 8	über 100 Beschäftigte	€ 134,00	€ 2.381,00	€ 2.515,00

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2010 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe 605

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe vom 12. Oktober 2010 wurde die GRUNDUMLAGE ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

I Kultur- und Vergnügungsbetriebe: fester Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes zuzüglich einer variablen Bemessung nach Art des Betriebes

A) fester Betrag: Fixbetrag je Berechtigung nach Art des Betriebes.

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, für verschiedene Kategorien den gleichen Betrag festzusetzen:

Nichtbetriebe:	€	37,20
1. Schausteller	€	0,00
2. Freizeitparks	€	446,30
3. Theater, Varietees, Kabarett	€	0,00
4. Peepshows	€	446,30
5. Schaubergwerke	€	0,00
6. Sportveranstaltungen	€	0,00
7. Veranstaltungszentren	€	0,00
8. Zirkus	€	0,00

B) variabler Betrag: je nach Art des Betriebes sind nachfolgende Zuschläge in Form eines festen Betrages für Schausteller nach folgenden Kategorien festzulegen:

1. Schausteller

a. Kinderfahrgeschäfte	€	90,30
b. Schieß- und Spielgeschäfte	€	90,30
c. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€	135,50
d. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€	446,30

Je nach Art des Betriebes sind nachfolgende Zuschläge in Form eines festen Betrages für Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus nach folgenden Kategorien festzulegen:

2. Theater

a. Fassungsräume 0 bis 100 Personen	€	75,90
b. Fassungsräume 101 bis 350 Personen	€	151,90
c. Fassungsräume 351 bis 500 Personen	€	446,30
d. Fassungsräume 501 bis 1000 Personen	€	558,50
e. Fassungsräume 1001 bis 2000 Personen	€	1.226,80
f. Fassungsräume über 2000 Personen	€	2.149,80

II. Kinos: fester Betrag je Berechtigung und pro Kinosaal und zusätzlich wurde für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, mit einem Promillesatz des Umsatzes des Vorjahres festgesetzt:

Fester Betrag:

Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION		
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 102,40
Klasse 2	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 204,80
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 409,60
Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION		
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 93,60
Klasse 2	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 187,20
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 374,40
Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN		
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 25,60
Klasse 2	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 51,20
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 102,40

Der **Promillesatz** des Kinoumsatzes des Vorjahres wurde mit 0,0 ‰ festgesetzt (wenn ein solcher nicht vorliegt bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungs-gemäß erfolgte wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt).

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß diesem Vertrag dient die für den Monat **JÄNNER 2010** errechnete Indexzahl **107,9**. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungs-raten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

[Seitenanfang](#)**Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe 606**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe vom 9. Juni 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in drei Gruppen in einem festen Betrag und einem Zuschlag bei den Berufszweigen 2300 und 3200 wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Alle Berufszweige außer Spielbanken bzw. Casinos und Solarien		
Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 47,50
Klasse 2:	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 95,00
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 190,00

Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos sowie Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotterie- und ausspielungsähnlicher Form

Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 600,00
Klasse 2:	natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 1.200,00
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 2.400,00

Gruppe 3: Solarien

fester Betrag	€ 0,00
Nichtbetriebe	€ 70,10
variabler Betrag:	
a) bis 2 Bestrahlungsgeräte	€ 148,70
b) 3 - 4 Bestrahlungsgeräte	€ 254,90
c) über 4 Bestrahlungsgeräte	€ 336,70
d) Standort mit reiner Bürotätigkeit	€ 140,20

Die Zuschläge bei den Berufszweigen 2300 und 3200 werden mit € 0,00 festgesetzt.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2010 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011 ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen, jedoch höchstens € 2.850,00 bzw. € 5.700,00.

Ausnahme: Bei Betrieben, die gleichzeitig das Gewerbe der Bootsvermietung und das der Segelschule betreiben, ist nur einmal jährlich (für die Bootsvermietung) die Grundumlage zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien 701**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 22.9.2010 der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien wurde die **Grundumlage 2011** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften)	€ 192,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 384,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2011**, ist die **Grundumlage 2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

Fachgruppe Finanzdienstleister Wien 702

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 23.9.2010 der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien wurde die **Grundumlage 2011** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Vermittler von Verträgen zwischen befugten Vermögensberatern und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 250,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 500,00 |

Für die Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen wurde die **Grundumlage 2011** pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 100,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 200,00 |

Für die Berufsgruppen der Vermittler von Verträgen zwischen befugten Vermögensberatern und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen; Finanzdienstleistungsassistenten und Vermögens-vermittler wurde die **Grundumlage 2011** pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 150,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 300,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2011**, ist die

Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien 703

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 23.9.2010 der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien wurde die **Grundumlage 2011** für eine Gewerbeberechtigung der dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen,
Personengesellschaften OG, KG | € 95,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen | € 191,00 |

Für jede weitere Berechtigung am selben Standort wird die **Grundumlage 2011** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen,
Personengesellschaften OG, KG | € 18,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,
Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen | € 36,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die **Grundumlage 2011** in gleicher Höhe wie für die weiteren Berechtigungen beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2011**, ist die **Grundumlage 2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien Unternehmensberatung und Informationstechnologie 704

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien vom 1.10.2010 wurde die **Grundumlage 2011** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes
(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerb-
gesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,
Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 65,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle
anderen juristischen Personen | € 130,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stamm-
berechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2011**, ist die **Grundumlage 2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros 705

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros vom 7.10.2010 wurde die **Grundumlage 2011** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 195,00 |
| jede weitere Berechtigung | € 0,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 390,00 |
| jede weitere Berechtigung | € 0,00 |

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zuge-troffen hat, die **Grundumlage 2011** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2011**, ist die **Grundumlage 2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Druck Wien 706

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 7.10.2010 wurde die **Grundumlage 2011** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

- | | |
|---|--------------------------|
| A) in einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von | € 120,00 |
| (Nichtbetriebe zahlen den halben festen Betrag, somit | € 60,00) und |
| B) in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2009 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). | |
| Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat | € 0 |
| Kl. 2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen | bis 7.267,00 € 0 |
| Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 | bis € 10.901,00 € 13,00 |
| Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 10.901,00 | bis € 14.535,00 € 50,00 |
| Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 | bis € 18.168,00 € 82,00 |
| Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 18.168,00 | bis € 21.802,00 € 126,00 |
| Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 | bis € 29.069,00 € 183,00 |
| Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 | bis € 36.336,00 € 258,00 |
| Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00 | bis € 43.604,00 € 340,00 |
| Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 43.604,00 | bis € 58.138,00 € 410,00 |

Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00 bis €	72.673,00	€	486,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00 bis €	90.841,00	€	543,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	90.841,00 bis €	109.009,00	€	662,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	109.009,00 bis €	145.346,00	€	865,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	145.346,00 bis €	181.682,00	€	1.060,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	181.682,00 bis €	218.019,00	€	1.243,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	218.019,00 bis €	254.355,00	€	1.432,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	254.355,00 bis €	290.691,00	€	1.628,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über	€	290.691,00 bis €	327.028,00	€	1.805,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über	€	327.028,00 bis €	363.364,00	€	1.949,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über	€	363.364,00 bis €	436.037,00	€	2.385,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über	€	436.037,00 bis €	508.710,00	€	2.694,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über	€	508.710,00 bis €	581.383,00	€	3.003,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über	€	581.383,00 bis €	726.728,00	€	3.395,00
Kl. 25	Sozialversicherungsbeiträge über	€	726.728,00 bis €	872.074,00	€	3.779,00
Kl. 26	Sozialversicherungsbeiträge über	€	872.074,00 bis €	1.017.420,00	€	4.164,00
Kl. 27	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.017.420,00 bis €	1.162.765,00	€	4.549,00
Kl. 28	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.162.765,00		€	5.306,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2011 gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst; die zeitlichen Bezugszeiträume sind dabei sinngemäß anzupassen.

Anmerkung: Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Vorschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, sofern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

-

-

-

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder 707

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom 6.10.2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 13 Klassen nach dem im Jahre 2009 erzielten Umsatz festgesetzt:

Kl.	1	Nichtbetriebe (der fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat				€	70,00
Kl.	2	Umsatz bis € 10.901,00 und Betriebe, die im Kalenderjahr 2010 fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en) erlangt oder deren Wiederbetrieb gemeldet haben				€	140,00
Kl.	3	Umsatz über	€	10.901,00	bis €	21.802,00	€ 189,00
Kl.	4	Umsatz über	€	21.802,00	bis €	32.703,00	€ 239,00
Kl.	5	Umsatz über	€	32.703,00	bis €	47.237,00	€ 292,00
Kl.	6	Umsatz über	€	47.237,00	bis €	61.772,00	€ 345,00
Kl.	7	Umsatz über	€	61.772,00	bis €	83.574,00	€ 404,00
Kl.	8	Umsatz über	€	83.574,00	bis €	105.376,00	€ 468,00
Kl.	9	Umsatz über	€	105.376,00	bis €	141.712,00	€ 543,00
Kl.	10	Umsatz über	€	141.712,00	bis €	178.048,00	€ 624,00
Kl.	11	Umsatz über	€	178.048,00	bis €	214.385,00	€ 694,00
Kl.	12	Umsatz über	€	214.385,00	bis €	250.721,00	€ 764,00
Kl.	13	Umsatz			über €	250.721,00	€ 853,00

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-) honorar als Umsatz, hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten).

Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2009 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft 708

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 2.9.2010 wurde die Grundumlage 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften): € 146,80

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 293,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage 2011 gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten 709

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 23.9.2010 wird die **Grundumlage 2011** pro Mitglied wie folgt festgelegt:

- ein fester Betrag: € 0,00
- ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme **2009**, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste) sowie
- einem Zuschlag in Form eines festen Betrages in der Höhe von € 50,00 pro Mitarbeiter **2009**, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat.

Klasse	SV-Beiträge	GU/Pro Ber.
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 130,00
Klasse 2	keine SV-Beiträge und SV-Beiträge bis € 1.500,00	€ 260,00
Klasse 3	SV-Beiträge von € 1.500,00 bis € 3.500,00	€ 320,00
Klasse 4	SV-Beiträge von € 3.500,00 bis € 7.000,00	€ 400,00
Klasse 5	SV-Beiträge von € 7.000,00 bis € 14.000,00	€ 500,00
Klasse 6	SV-Beiträge von € 14.000,00 bis € 21.000,00	€ 600,00
Klasse 7	SV-Beiträge von € 21.000,00 bis € 29.000,00	€ 700,00
Klasse 8	SV-Beiträge von € 29.000,00 bis € 36.000,00	€ 800,00
Klasse 9	SV-Beiträge von € 36.000,00 bis € 50.000,00	€ 900,00
Klasse 10	SV-Beiträge von € 50.000,00 bis € 70.000,00	€ 1.050,00
Klasse 11	SV-Beiträge von € 70.000,00 bis € 90.000,00	€ 1.200,00
Klasse 12	SV-Beiträge von € 90.000,00 bis € 120.000,00	€ 1.350,00
Klasse 13	SV-Beiträge von € 120.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.500,00
Klasse 14	SV-Beiträge von € 160.000,00 bis € 210.000,00	€ 1.700,00
Klasse 15	SV-Beiträge von € 210.000,00 bis € 290.000,00	€ 2.000,00
Klasse 16	SV-Beiträge von € 290.000,00 bis € 450.000,00	€ 2.500,00
Klasse 17	SV-Beiträge von € 450.000,00 bis € 650.000,00	€ 3.500,00
Klasse 18	SV-Beiträge von € 650.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 5.000,00
Klasse 19	SV-Beiträge über € 1.000.000,00	€ 6.500,00

Nichtbetriebe werden, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2010** zugetroffen hat, in die Klasse 1 eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des **Kalenderjahres 2011**, ist die **Grundumlage 2011** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen 710

Aufgrund des Beschlusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen vom 08.09.2010 wurde die Grundumlage für alle Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen:

- Promillesatz der Sozialversicherungs-Beiträge des vorangegangenen Jahres
(für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen)0,75%
- Höchstbetrag in Euro€ 3.397,00
- Mindestbetrag in Euro
- (einschließlich Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) € 123,00
- Ruhende Berechtigungen in Euro€ 61,50

Gruppe 2: andere Unternehmungen:

- a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis
in Euro (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)€ 0,03
- Mindestbetrag in Euro€ 123,00
- b) Betrag in Euro für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben
(Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG)€ 61,50
- Ruhende Berechtigungen in Euro€ 30,75

[Seitenanfang](#)

Anmerkung:

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).